

Checkliste

Bereit für Art. 50 KI-VO?

Rechtsstand: Juli 2026

www.deubner-recht.de

Ein kostenloser Service von
Deubner Recht & Praxis

Deubner
Recht & Praxis



IMPRESSUM

© by Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

[Sie möchten die vollständigen Angaben zum Impressum aufrufen?
Dann klicken Sie bitte auf diesen Link.](#)

Bereit für Art. 50 KI-VO?

Transparenzpflichten ab 2. August 2026 – Kurzcheck für Anwaltskanzleien

Ab dem 2. August 2026 gelten nach Art. 50 der KI-Verordnung (KI-VO) zusätzliche Transparenzpflichten – für KI-Chatbots ebenso wie für KI-gestützt erstellte Texte, Bilder, Videos und Audioinhalte. Gehen Sie die folgenden Punkte durch, um den Handlungsbedarf in Ihrer Kanzlei einzuschätzen.

1. Chatbots & KI-gestützte Mandantenkommunikation

- ☐ Nutzt meine Kanzlei einen KI-Chatbot auf der Website, am Telefon oder in der Mandantenkommunikation?
- ☐ Wird für Besucher/Mandanten erkennbar offengelegt, dass sie mit einer KI kommunizieren (Art. 50 Abs. 1 KI-VO)?
- ☐ Ist diese Offenlegung eindeutig formuliert, gut sichtbar platziert und nicht versteckt?

2. Veröffentlichte Texte mit KI-Unterstützung

- ☐ Werden Blogbeiträge, Rechtstipps oder Mandanteninformationen mit KI-Unterstützung erstellt?
- ☐ Behandeln diese Inhalte Angelegenheiten von öffentlichem Interesse (z. B. Gesetzesänderungen, Urteile)?
- ☐ Erfolgt vor Veröffentlichung eine inhaltliche Prüfung durch einen Berufsträger (redaktionelle Kontrolle)?
- ☐ Wird diese Prüfung dokumentiert (Name, Datum, Freigabevermerk), um die Ausnahme vom Kennzeichnungsgebot zu belegen?

3. Bild-, Video- oder Audioinhalte

- ☐ Werden KI-generierte oder KI-bearbeitete Bilder, Videos oder Audiodateien veröffentlicht?
- ☐ Sind diese Inhalte für Betrachter klar erkennbar als KI-generiert bzw. manipuliert gekennzeichnet (Art. 50 Abs. 4 KI-VO)?

4. Dokumentation & Verantwortlichkeit

- ☐ Existiert eine kanzleiinterne Richtlinie zum Umgang mit KI-generierten Inhalten?
- ☐ Ist die KI-Kompetenzschulung nach Art. 4 KI-VO bereits dokumentiert (Nachweis, Datum, Teilnehmende)?
- ☐ Gibt es eine benannte verantwortliche Person bzw. Rolle für KI-Compliance in der Kanzlei?

Mehrere Punkte offen? Ein dokumentierter Nachweis Ihrer KI-Kompetenz sowie eine kanzleiinterne KI-Nutzungsrichtlinie lassen sich am schnellsten über ein strukturiertes Vorgehen aufbauen – z. B. mit dem Online-Seminar **KI-Pflichten ab August 2026** (inkl. Zertifikat „KI-Kanzleicheck“) oder der Lernplattform **KI-Impuls** von Deubner.

Diese Checkliste dient der ersten Orientierung und ersetzt keine rechtliche Einzelfallprüfung. Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-VO), insbesondere Art. 50. Die im Juni 2026 beschlossenen punktuellen Anpassungen der KI-VO („Digital Omnibus on AI“) ändern nichts an den hier genannten Pflichten für Kanzleien als Betreiberinnen. Stand: Juli 2026. Weitere Informationen: deubner-recht.de/themen/ki/